



GEMEINDE VELTHEIM

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Erschliessungsbeiträge und Gebühren

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 25.11.2016.

Dieser Beschluss ist am 03.01.2017 in Rechtskraft erwachsen.

Gemeinderat Veltheim
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	1
B. Erschliessungsbeiträge	3
C. Strasse	5
I. Erschliessungsbeiträge.....	5
III. Benützungsg Gebühr.....	5
D. Wasserversorgung.....	6
I. Erschliessungsbeiträge.....	6
II. Anschlussgebühr	6
III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	7
E. Abwasser	8
I. Erschliessungsbeiträge.....	8
II. Anschlussgebühr	9
III. Benützungsg Gebühr.....	10
F. Rechtsschutz und Vollzug.....	11
G. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Gebühren	14
Anhang 2	Definitionen Strassen	16

Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Die Einwohnergemeinde Veltheim, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2011) beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Die Beiträge und Gebühren dürfen den Gesamtaufwand gemäss Finanzplan für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

³Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen kann im Einverständnis aller Grundeigentümer auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 37 des Baugesetzes mit dem Gemeinderat geregelt werden.

§ 3

Gebührenanpassung

¹Die Tarife der Gebühren für Wasser und Abwasser werden durch den Gemeinderat unter Wahrung der vorgegeben Tarifstruktur, der Eigenwirtschaftlichkeit der Werke, und allfälliger spezialgesetzlicher Vorgaben, festgelegt. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten der laufenden Rechnung eines Werkes um mehr als 10 % über- oder unterschritten, kann der Gemeinderat die Gebühren anpassen.

Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Mehrwertsteuer ²Alle festgelegten Abgaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit dem Beitrags- bzw. Gebührenentscheid zur Zahlung fällig.

§ 4

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige ¹Zur Bezahlung der Beiträge und Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

²Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet.

§ 6

*Verzug, Rück-
erstattung* ¹Für Beiträge und Gebühren, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

²Soweit geleistete Beiträge und Gebühren zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

*Härtefälle, be-
sondere Ver-
hältnisse, Zah-
lungs-
erleichterungen* ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Beiträge und Gebühren ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- d) Entschädigung von Ertragsausfällen im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) die Finanzierungskosten (Zinsen, Bankgarantien etc.).

§ 9

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Finanzierung von Erschliessungsanlagen

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 12

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

Bauabrechnung ¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strasse

I. Erschliessungsbeiträge

§ 16

<i>Ansätze</i>	¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung vollumfänglich, jene der Groberschliessung zu 70 %. Die Definition erfolgt gemäss dem Anhang 2.
<i>Privatstrassen</i>	² Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.
<i>Kantonsstrassen</i>	³ Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen. Sofern den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.
<i>Verkehrsrichtplan</i>	⁴ Im Verkehrsrichtplan der Gemeinde ist die Grob- und die Feinerschliessung geregelt.

III. Benützungsgebühr

§ 17

<i>Benützungsgebühren</i>	Für die bewilligungspflichtige Benutzung der öffentlichen Strassen sind Gebühren zu entrichten, welche der Gemeinderat im Einzelfall festlegt.
---------------------------	--

§ 18

<i>Parkgebühren</i>	Die Gemeinde kann ein Parkierungsreglement erlassen, welches die Gebühren über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund regelt.
---------------------	--

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 19

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen 70 %, jene für die Feinerschliessung 100 % der Baukosten. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 20

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Vorbehalten bleibt § 19. Die Anschlussgebühr pro m² wird im Anhang 1 festgelegt.

²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 32 BauV des Kantons Aargau für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

Industrie und Gewerbe/ Landwirtschaft

⁵In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Industrie- und Gewerbebauten, Landwirtschaft) wird die Anschlussgebühr aufgrund des Gebäudevolumens (ober- und unterirdisch) gemäss SIA 416 berechnet.

⁶Für Schwimmbecken wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt berechnet. Diese Gebühr wird in Anhang 1 festgelegt.

§ 21

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Bauarbeiten.

§ 22

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Schlussabrechnung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat den definitiven Zahlungsentscheid. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft des Zahlungsentscheides zur Zahlung fällig.

III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 23

Benützungsg
bühren ¹ Für den Betrieb und Unterhalt sind Benützungsgbühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 24

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 25

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen. Der Preis pro m³ wird in Anhang 1 festgelegt.

§ 26

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Der Preis pro m³ wird in Anhang 1 festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 27

Sonderfälle ¹Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler zu entrichten.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 28

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung betragen 70 %, jene für Feinerschliessung 100 % der Baukosten betragen. Die Anschlussgebühr wird um 40 % reduziert.

§ 29

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des Gebäudekubus. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 30

Bemessung ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird für alle Bauten wie folgt berechnet:

- a) pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen über 30 m².
- b) pro m² anrechenbare Geschossfläche.

Vorbehalten bleibt § 28.

Die Gebührenansätze werden in Anhang 1 festgelegt.

²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 32 BauV des Kantons Aargau für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

Industrie und Gewerbe / Landwirtschaft ³In Fällen wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Industrie- und Gewerbebauten, Landwirtschaft), wird die Anschlussgebühr aufgrund des Gebäudevolumens (ober- und unterirdisch) gemäss Anhang 1 berechnet.

⁴Für Schwimmbecken, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt berechnet. Die Gebührenansätze werden in Anhang 1 festgelegt.

⁵Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartflächen wird um 25 % reduziert, wenn das Sauberwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

⁶Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 31

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung ¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 30 erhoben.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 32

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 33

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat den definitiven Zahlungsentscheid. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft des Zahlungsentscheides zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 34

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet

§ 35

Grundgebühr

¹Die Grundgebühr bemisst sich nach

- a) der Gebäudegrundfläche multipliziert mit einem Betrag pro m² gemäss Anhang 1
- b) den entwässerten Hartflächen (über 30 m²) multipliziert mit einem Betrag pro m² gemäss Anhang 1.

Die Grundgebühr wird um 25 % reduziert, wenn das Dachwasser nicht der Kanalisation zugeleitet wird.

§ 36

Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³. Die Ablesung erfolgt einmal jährlich. Der Betrag pro m³ Frischwasser wird in Anhang 1 festgelegt.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

F. Rechtsschutz und Vollzug

§ 37

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt per 01.01.2017 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 33 - 52 des Wasserreglements vom 24. November 2000, die §§ 23 - 39 des Abwasserreglements vom 24. November 2000 und die §§ 5 – 19 des Strassenreglementes vom 24. November 2000 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben

³Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften der separaten Wasser-, Abwasser- und Strassenreglemente der Gemeinde Veltheim

§39

Übergangs- bestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Anhang

Anhang 1 Gebühren

D. Wasserversorgung

I. Anschlussgebühr

§ 20

Absatz 1

Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche Fr. 30.00

Absatz 5

Anschlussgebühr pro m³ Gebäudevolumen Fr. 3.00

Absatz 6

Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt Fr. 20.00

II. Benützungsgeld (Wasserzins)

§ 25

Die Grundgebühr pro m³ Nennwert beträgt Fr. 10.00

§ 26

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug beträgt Fr. 0.70

III. Weitere Gebühren

§ 17 Hydrantenentschädigung pro Hydrant Fr. 400.00

Brunnenentschädigung/Pauschale der EWG an die WVV Fr. 5'000.00

E. Abwasser

I. Anschlussgebühr

§ 30

Absatz 1

Anschlussgebühr pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen über 30 m² Fr. 50.00

Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche Fr. 40.00

Mindestanschlussgebühr pro Wohnung Fr. 3'500.00

Absatz 3

Anschlussgebühr pro m³ Gebäudevolumen Fr. 10.00

Absatz 4

Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt Fr. 30.00

II. Benützungsg Gebühr

§ 35

Die Grundgebühr pro m² Gebäudegrundfläche gemäss SIA 416 beträgt Fr. 1.00

Die Grundgebühr pro m² entwässerte Hartfläche (über 30 m²) beträgt Fr. 0.65

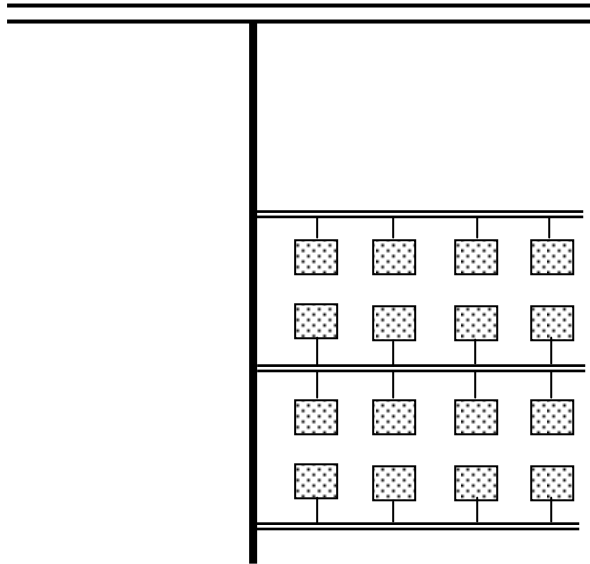
§ 36

Absatz 1

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Frischwasserverbrauch beträgt Fr. 1.50

Anhang 2 Definitionen Strassen

- **Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 5)**



Basiserschliessung

==== Übergeordnetes Verkehrsnetz
(Hauptverkehrsstrasse)

Groberschliessung

==== Sammelstrasse

Feinerschliessung

==== Erschliessungsstrasse

- **Strassenaufbau (§ 6)**



==== Belag (Oberbau)
(Deckbelag und Tragschicht)

..... Fundationschicht (Oberbau)

//// Unterbau